



CHEMUN
D'URTIJËI
GHERDËINA

MARKTGEMEINDE
ST. ULRICH
IN GRÖDEN

COMUNE
DI ORTISEI
VAL GARDENA

SECRETARIAT - SEKRETARIAT - SEGRETERIA
39046 URTIJËI - ST. ULRICH - ORTISEI (BZ)
TEL. (0471) 796121 - FAX (0471) 797700
PARTIDA CVJ - MWST-NR. - PART. IVA 00232480210

MITTEILUNG VIDEOÜBERWACHUNG VERKEHRSBESCHRÄNKTE ZONEN Generelle Maßnahme des Garanten vom 24. April 2004 – Art. 13 Gver.D. 196/2003.

Gemäß und im Sinne des Art. 13 des Gver.D. vom 30 Juni 2003, informiert die Gemeinde St. Ulrich, Romstraße 2, in der Person des amtierenden Bürgermeisters, Herr Ewald Moroder, in seiner Eigenschaft als Rechtsinhaber der Datenverarbeitung, die mit der Videoüberwachungsanlage in den verkehrsbeschränkten Zonen aufgenommenen Bürger über den Zweck und die Modalitäten der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, dessen Übermittlung und Verbreitung, zusätzlich zum Abgabegrund. Genauer angeführt:

ZWECK.

Die mit der Video-Überwachungsanlage erhobenen Daten, welche Gegenstand der Verarbeitung sind, werden laut den vom Gver.D. 196/2003 festgelegten Prinzipien der Notwendigkeit, Zugehörigkeit und Verhältnismäßigkeit benützt. Diese werden auch werden gemäß den Bestimmungen des neuen Straßenkodex (G.verD. Nr. 285/1992) gehandhabt. Insbesondere werden nachstehende Bestimmungen angewandt: die Artt. 3 und 54 des GverD. Nr. 285/1992, welche die oben genannten Zonen vorsehen; der Art. 6, Abs. 4, des besagten G.verD. sieht vor, das der Straßenbesitzer die Pflichten, Verbote und Einschränkungen für die jeweilige Straße oder Straßenabschnitt festlegen kann; der Art. 7 des G.verD. Nr. 285/1992 ermöglicht den Gemeinden, mit Verordnung des Bürgermeisters, den Verkehr für bestimmte Kategorien von Fahrzeugen oder für alle Fahrzeuge einzuschränken. Die Durchführungsverordnung zum Straßenkodex (DPR Nr. 495/1992), insbesondere die Artt. 384 und 385, ermöglichen die Feststellung der Missachtung der Vorschriften mittels geeigneten Geräten und die Vorhaltung zu einem späteren Zeitpunkt. Im Einklang mit der Vorschrift des Garanten vom 29.04.2004 (Amtsblatt Nr. 49/2004) erklärt der Inhaber der Anlagen, insbesondere für die fixen Videoüberwachungsanlagen, eine Ermächtigung zu haben.

ERHEBUNGSMODALITÄTEN DER AUFNAHMEN. ZEITEN UND MODALITÄTEN DER AUFBEWAHRUNG.

Die Datenverarbeitung erfolgt mittels Datenverarbeitungsverfahren und die Veranschaulichung und Registrierung der aufgenommenen Bilder mit Videoüberwachungsanlage erfolgt nur durch das leitende Amt und unter direkter Aufsicht des Verantwortlichen für die Verarbeitung. Das Videoüberwachungssystem lässt nur die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu, die mittels Aufnahmen erhoben wurden und die, in Bezug auf die Anbringungsorte der Videokameras, die Personen und Transportmittel, welche die Zone befahren, betreffen. Die mit der Anlage aufgenommenen Bilder sammeln die Daten auf den Zugängen zu den verkehrsbeschränkten Zonen ein oder definitiv untersagt die Bilder nur im Falle von Übertretung zu erheben. Die aufgenommenen Bilder werden ausschließlich für institutionelle Zwecke genützt und für die Zeit aufbewahrt, die für die Verarbeitung notwendig ist, im generellen werden die Bilder – unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke und der Verarbeitungsmodalitäten – für eine Zeit von nicht mehr als 24 Stunden im Gemeindepolizeiamt aufbewahrt. Eine eventuelle Verlängerung der Zeiten der Aufbewahrung wird ausschließlich zugelassen, wenn die Notwendigkeit besteht eine Kopie aufzubewahren, die ausdrücklich von der Justiz- oder Polizeibehörde für Ermittlungen verlangt wird.

SICHERHEITSMASSNAHMEN

Die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, werden unter Berücksichtigung der Sicherheitsmaßnahmen der Art. 31-36 des Gver.D. Nr. 196/2003 und dessen Anlage (sog. Anlage B) und der eventuell angewandten Informationsverordnung gehandhabt, genützt und aufbewahrt. Genauer werden die Daten im Lokal der Gemeindepolizei aufbewahrt. Der Zugang zu den Lokalen ist nur dem Verantwortlichen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und den mit der Verarbeitung Beauftragten gestattet. Dritten ist der Zugang nur in Begleitung von ermächtigtem Personal gestattet. Die magnetischen und optischen Träger, auf denen die Bilder aufgezeichnet sind, werden vom Verantwortlichen oder von den Beauftragten nummeriert und mit alphanumerischem System registriert und sie werden in einem geeigneten Sicherheitsfach mit Öffnungskodex aufbewahrt.

MITTEILUNG UND/ODER VERBREITUNG DER DATEN

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, verkauft oder getauscht. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist nur in der Beschränkung laut Gver.D. 196/2003 zulässig und im besonderen wird berücksichtigt, was im Kodex über den Datenschutz bezüglich Mitteilung der Daten an öffentliche, nicht wirtschaftliche Rechtsträger geschrieben steht. Ausgenommen die Anwendung, auch für die Privaten und die öffentlichen, wirtschaftlichen Körperschaften, der Bestimmungen im Sachbereich des Zuganges an Verwaltungsunterlagen laut G. Nr. 241/90 und darauffolgende Abänderungen oder laut eventuellen Gemeindeverordnungen.

DIE RECHTE DES BETROFFENEN

Der Betroffene kann die eigenen Rechte geltend machen, so wie von den Art. 7, 8, 9, und 10 des Gver.D. 30 Juni 2003, Nr. 196 vorgeschrieben, indem er sich an den Verantwortlichen für die Verarbeitung mittels Einschreibebrief oder Fax unter der Nr. 0471 797700 oder mittels E-Mail unter der Adresse info@gemeinde.stulrich.bz.it wendet. Laut Art. 7 kann der Betroffene die Bestätigung über das Vorhandensein oder nicht von personenbezogenen Daten erhalten, auch wenn diese noch nicht registriert sind, und dessen Mitteilung in verständlicher Form. Der Betroffene hat das Recht folgende Angaben zu erhalten:

- a) Herkunft der personenbezogenen Daten;
- b) Zweck und Verarbeitungsmodalitäten;
- c) Logik bei der Verarbeitung mittels elektronischer Anlagen;
- d) Angaben des Rechtsinhabers, der Verantwortlichen und des Beauftragten im Sinne des Art. 5, Abs. 2;
- e) Rechtsträger oder Kategorien von Rechtsträgern, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden können, oder die in dessen Eigenschaft innerhalb des Staatsgebietes über diese in Kenntnis kommen können.

Der Betroffene hat das Recht folgendes zu erhalten:

- a) die Neubearbeitung, die Richtigstellung oder, falls daran interessiert, die Ergänzung der Daten;
- b) die Löschung, die Anonymisierung oder Sperrung der Daten, die gegen das Gesetz verarbeitet werden, auch jener Daten die nicht aufbewahrt werden müssen;
- c) die Bestätigung, dass die Handlungen laut Buchstaben a) und b) bekanntgemacht wurden, auch was den Inhalt betrifft, an jene die die Daten mitgeteilt und weitergeleitet wurden, ausgenommen der Fall wo sich diese Handlung als unmöglich erweist oder einen nicht angemessenen Aufwand erfordert im Vergleich zum Recht des Geschützten. Der Betroffene hat das Recht sich in allem oder zum Teil zu widersetzen:
 - a) aus Gründen die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten legitim sind, obgleich zugehörig mit dem Grund der Erhebung;
 - b) der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die ihn betreffen, was die Zusendung von Werbematerial oder den direkten Verkauf oder die Durchführung von Marktforschungen oder die Handelsmitteilungen betrifft.

RECHTSINHABER

Rechtsinhaber der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Gemeinde St.Ulrich, Romstraße 2.

ART DER BEWILLIGUNG

Im Sinne des Art. 24 Gver. D. 196/2003 ist die Bewilligung zur Verarbeitung der obgenannten Daten nicht notwendig anhand der allgemeinen Maßnahme des Garanten, genehmigt am 24 April 2004, und anhand des Interessenausgleichs.

Der Rechtsinhaber

DER BÜRGERMEISTER

Ewald Moroder

